

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.***

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)  
Rheinpfalz**  
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung  
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Schauernheim (Acker)**  
**Aktenzeichen: 41075-HA2.3.**

**Neustadt, den 19.12.2006**  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
**Telefon:** 06321/671-0  
**Telefax:** 06321/671-1250  
**E-Mail:** landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de  
**Internet:** www.dlr.rlp.de

## **Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung** (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Dannstadt-Schauernheim das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Schauernheim (Acker)**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Dorferneuerung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Fußgönheim Flurst.-Nrn.

2352, 2353, 2355, 2485/2, 2488/5, 2488/6, 2488/7, 2488/8 und 2488/11.

Gemarkung Alsheim-Gronau Flurst.-Nr.

458/5.

Gemarkung Schauernheim Flurst.-Nrn.

265/1, 280/1, 285/3, 286/8, 300/1, 300/4, 305/1, 306/1, 310/1, 320/2, 325/2, 326/5, 327/2, 328/5, 330/2, 331/2, 332/5, 332/6, 335/2, 338/5, 338/6, 339/2, 340/2, 341/2, 342/2, 345/2, 346/2, 348/5, 350/2, 360/2, 364/2, 365/2, 367/4, 370/2, 371/4, 372/2, 374/2, 375/2, 382/4, 390/3, 400/3, 405/3, 415/3, 442/3, 445/1, 446/1, 448/1, 450/1, 452, 454, 455, 457, 458, 460, 464, 464/2, 465, 466, 467, 467/2, 470, 471, 471/2, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 486/2, 487, 489, 490, 492, 493, 494, 495, 497, 498, 500, 501/2, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 509, 510, 510/2, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 519, 519/2, 520, 520/2, 521, 522, 523, 524, 525, 527/2, 528, 529, 530, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 541/2, 542, 543, 543/2, 560/4, 560/5, 587/1, 588/1, 588/2, 592, 595, 600, 603, 605/3, 605/4, 610/1, 610/2, 615/3, 615/4, 619, 621, 625/3, 625/4, 626/1, 626/2, 628/3, 628/4, 629/1, 629/2, 630/1, 630/2, 634/3, 634/4, 635/1, 635/2, 640/1, 640/2, 644/1, 644/2, 645/1, 645/2, 647/1, 647/2, 660/1, 660/2, 670/1, 670/2, 689, 689/2, 700/2, 700/3, 700/4, 700/5, 727, 728, 729, 730, 735, 737, 739, 740, 750, 753, 753/2, 753/3, 754, 757/1, 760/4, 760/6, 760/7, 760/8, 760/9, 764/1, 765/1, 766/3, 766/4,

768, 770, 770/5, 771, 775, 780, 785, 788, 790, 800/1, 800/2, 804, 805, 805/4, 806/1, 808/2, 810/1, 812/1, 815/1, 816/1, 820/1, 820/2, 823/1, 825/1, 830/1, 835/1, 840/3, 840/4, 842/1, 843/1, 845/1, 850/6, 850/7, 850/8, 850/9, 850/10, 850/11, 850/12, 850/14, 850/15, 1075, 1078, 1078/2, 1080, 1172, 1175, 1180, 1184, 1185, 1189, 1190, 1195, 1196, 1196/2, 1197, 1198, 1200, 1205, 1210, 1215/1, 1215/2, 1220, 1225, 1228, 1230, 1240, 1245, 1265, 1270, 1272, 1285, 1288, 1290, 1291, 1295, 1300, 1305/3, 1305/4, 1326/2, 1334/1, 1334/2, 1335, 1340, 1343, 1350/1, 1354, 1366/1, 1367/1, 1370/1, 1372/1, 1380/1, 1381/1, 1382/3, 1382/5, 1383/1, 1385/1, 1390/1, 1395/1, 1400/1, 1405/1, 1467/36, 1523/4, 1540/2, 1552/4, 1555, 1556/1, 1560/1, 1570/1, 1598, 1605, 1610, 1620/1, 1620/3, 1620/4, 1630/3, 1630/4, 1632/1, 1632/2, 1635/1, 1635/2, 1640/1, 1640/2, 1642/1, 1642/2, 1645/3, 1645/4, 1650, 1655, 1658, 1664, 1665, 1668, 1669, 1670, 1672, 1675, 1676, 1678, 1682/2, 1682/3, 1682/4, 1690/1, 1690/2, 1693/7, 1693/8, 1694/3, 1694/4, 1694/5, 1694/6, 1695/3, 1695/4, 1698, 1699/4, 1699/5, 1700/1, 1700/2, 1705/1, 1705/2, 1706/3, 1706/4, 1710/1, 1710/2, 1715/1, 1715/2, 1720, 1723/1, 1723/2, 1730, 1740, 1745, 1750, 1752, 1753, 1754, 1755, 1760, 1762, 1765, 1770, 1773, 1775, 1780, 1782, 1783, 1790, 1791/2, 1794, 1795, 1796, 1800, 1802, 1804, 1810, 1815, 1820, 1830, 1840/2, 1844, 1870/3, 1870/4, 1870/5, 1870/6, 1870/7, 1880/1, 1880/2, 1880/3, 1880/4, 1882/1, 1882/2, 1882/3, 1883/1, 1883/2, 1883/3, 1885/1, 1885/2, 1885/3, 1887/2, 1887/6, 1887/7, 1896/11, 1897/4, 1897/5, 1897/6, 1900/4, 1900/5, 1900/6, 1905/4, 1905/5, 1905/6, 1910/4, 1910/5, 1915/1, 1917/1, 1920/6, 1920/7, 1920/8, 1925/1, 1925/2, 1930/1, 1930/2, 1935/1, 1935/2, 1936, 1937/5, 1937/6, 1937/7, 1937/8, 1937/9, 1937/10, 1937/11, 1937/12, 1937/13, 1937/14, 1937/15, 1938, 1940, 1947, 1950, 1956, 1958, 1959, 1960, 1965, 1966, 1967, 1968/1, 1968/2, 1970, 1974, 1975, 1978, 1979, 1980, 1981, 1985, 1988 und 1990.

Gemarkung Mutterstadt Flurst.-Nrn.

7755, 10240, 10241, 10242, 10243, 10244, 10245, 10246, 10247 und 10248.

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Schauernheim (Acker)”**

Ihr Sitz ist in Dannstadt-Schauernheim, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

### 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz  
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
67433 Neustadt/Weinstraße

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Aushang im Foyer im Erdgeschoss
- der Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstraße 79, 67133 Maxdorf, Zimmer Nr. 101
- der Verbandsgemeindeverwaltung Wachenheim, Weinstraße 16, 67157 Wachenheim, Zimmer Nr. 2.05
- der Verbandsgemeindeverwaltung Deidesheim, Am Bahnhof 5, 67146 Deidesheim, Zimmer Nr. 1.2
- der Stadtverwaltung Schifferstadt, Marktplatz 2, 67105 Schifferstadt, Zimmer Nr. 227
- der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, Zimmer Nr. 301, 67059 Ludwigshafen
- der Gemeindeverwaltung Limburgerhof, Burgunderplatz 2, 67117 Limburgerhof, Zimmer Nr. 53
- der Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Straße 10, 67112 Mutterstadt, Zimmer Nr. 116
- und der Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim, Zimmer Nr. 20/21

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte/Gebietskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 238 ha.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Schauernheim (Acker) voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 13.12.2006 in einer Aufklärungsversammlung in Dannstadt-Schauernheim eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

#### **2. Gründe**

##### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## 2.2 Materielle Gründe

Die Grundstücksstrukturen im Flurbereinigungsgebiet sind noch in Form des Urkatasters vorhanden. Bei dem im Flurbereinigungsgebiet im Jahr 1959 durchgeführten BZ-Verfahren wurden die bestehenden Grundstücksstrukturen nicht verändert. Die Gewanne sind in ihrer Form ungleichmäßig ausgebildet, besitzen keine einheitlichen Bewirtschaftungsrichtungen, Grundstücksgrenzen sind innerhalb der Gewanne nicht parallel und es bestehen Gewinnstöße. Darüber hinaus ist das Wirtschaftswegenetz des Flurbereinigungsgebietes entsprechend den Gewinnstrukturen unsystematisch angelegt. Im Flurbereinigungsgebiet wird vorherrschend Gemüsebau betrieben. Diese Betriebsform ist angesichts der Agrarmarkt- und Wettbewerbsbedingungen auf günstige Arbeits- und Produktionsbedingungen in ihren Nutzflächen angewiesen. Viele Wirtschaftswege sind gar nicht oder zu schmal im Kataster ausgewiesen. Der Befestigungsgrad der vorhandenen Wirtschaftswege ist für die vorherrschende Bewirtschaftungsform zu gering.

Eine unmittelbare Zufahrt zum Pfalzmarkt ist derzeit über die vorhandenen Wirtschaftswege nicht gegeben, so dass sich der landwirtschaftliche Verkehr vom Nordwesten der Gemarkung Schauernheim seinen Weg durch die Ortslage von Schauernheim suchen muss. Dieser Zustand führt immer wieder zu Konflikten der Verkehrsteilnehmer untereinander und mit der Wohnbevölkerung.

Durch eine im Flurbereinigungsverfahren vorgesehene neue Spange von der L 454 im Westen bis über den Floßbach im Osten kann der landwirtschaftliche Verkehr zum Pfalzmarkt um die Ortslage herumgeführt werden. Auf diese Weise wird der landwirtschaftliche Verkehr konfliktärmer und die Ortslage entlastet.

Die landwirtschaftliche Intensivnutzung der fruchtbaren Böden im Zeitablauf hat zu einer weitgehend ausgeräumten Feldflur geführt. Die Arten- und Biotopvielfalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft sind beeinträchtigt.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen, da in ihm Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden können:

- Durch die Ordnung und Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen können die Wirtschaftseinheiten vergrößert und nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten rationeller gestaltet werden.
- Verbesserung der Gewannenstruktur durch die Verlegung von Wirtschaftswegen und Neuausrichtung der Grundstücke kann eine möglichst rechtwinklig angelegte Gewannenstruktur entstehen.

- Durch ein verbessertes Wirtschaftswegenetz können die Grundstücksstrukturen und Gewinnstrukturen an die Erfordernisse einer rationellen Bewirtschaftung angepasst werden.
- Durch die Neuordnung der Besitzverhältnisse besteht die Möglichkeit durch die Ausweisung von Gewässerrandstreifen Ziele des Gewässerpflegeplanes umzusetzen.
- Vorhandene Biotop können gesichert, weiterentwickelt und untereinander durch neu anzulegende Grünstreifen verbunden werden.
- Das Landschaftsbild kann insgesamt verbessert werden.

Das Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Das Verfahrensgebiet ist nach § 7 FlurbG so abgegrenzt, dass Zweck und Ziele des Verfahrens möglichst vollständig erreicht werden können. Die Verfahrensgebietsabgrenzung wurde im Benehmen mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim vorgenommen.

Um die Mängel und Entwicklungsvorstellungen von Landwirtschaft und Landespflege sowie die Zielvorgaben der kommunalen Flächennutzungs-, insbesondere der Landschaftsplanung zu beheben bzw. aufeinander abzustimmen und umzusetzen, ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) erforderlich. Die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG ist nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung hierzu insbesondere geeignet, da in ihr Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden können

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Bau der Entlastungsspanne für den landwirtschaftlichen Verkehr ist vordringlich. Eine Verzögerung dieser Maßnahme ginge zu Lasten der Landwirtschaft und der Ortsentwicklung. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe könnten die diesbezüglichen Ziele des Bodenordnungsverfahrens erst zu einem späteren und ungewissen Zeitpunkt realisiert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im Interesse der Beteiligten. Es liegt in ihrem Interesse, dass das neue Wegekonzept und die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald realisiert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.***

***Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Neustadt an der Weinstraße, den 19.12.2006  
Im Auftrag gez. Heinz Schröder